Bern, den 14. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.



## betreffend

die Abstellung des Mißbrauches der durch Art. 2, litt. f, des Zollgesetzes eingeräumten Zollbefreiung für Postpakete bis 500 Gramm.

(Vom 14. April 1893.)

## Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den konstatierten Mißbrauch der durch Art. 2, litt. f, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 eingeräumten Zollbefreiung für Postpakete bis auf 500 Gramm Gewicht;

gestützt auf Art. 34 des nämlichen Gesetzes;

ferner im Hinblick auf die bereits durch Bundesratsbeschluß vom 27./28. Dezember 1892 erfolgte, von den eidgenössischen Räten unterm 29. März 1893 ratifizierte Umwandlung des Gewichtzolles für Uhren französischer Provenienz in einen Stückzoll,

## beschließt:

1. In allen Fällen, wo zollpflichtige Waren in mehrere Postpakete von 500 Gramm und weniger abgeteilt nach der Schweiz versandt werden, in der offenkundigen Absicht, durch diese Manipulation die tarifgemäße Verzollung zu umgehen, ist das Gesamtgewicht der betreffenden Teilsendungen als zollpflichtig zu behandeln. Das nämliche hat zu geschehen, wenn mehrere Sendungen mit Bruchteilen über ein Kilogramm bis zu 500 Gramm zur Einfuhr gelangen, sofern die Absicht, durch Teilung in mehrere Pakete mit Kilogrammbruchteilen das zollpflichtige Gewicht zu vermindern, zu Tage liegt.

- 2. Uhrensendungen französischen Ursprungs werden nur noch als Fahrpoststücke mit Inhaltsdeklaration befördert. Der Transport per Briefpost unter Einräumung der Zollfreiheit bis auf 500 Gramm ist suspendiert.
- 3. Wer auf die angegebene Weise den tarifmäßigen Zoll zu umgehen versucht, macht sich einer Zollübertretung im Sinne von Art. 50, litt. f, des Zollgesetzes schuldig und unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes.
- 4. Das Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. April 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier. Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluß betreffend die Abstellung des Mißbrauches der durch Art. 2, litt. f, des Zollgesetzes eingeräumten Zollbefreiung für Postpakete bis 500 Gramm. (Vom 14. April 1893.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1893

Année

Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 17

Cahier

Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 19.04.1893

Date

Data

Seite 582-583

Page

Pagina

Ref. No 10 016 128

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.